

EINLADUNG

zur Sitzung der Gemeindevertretung
am Donnerstag, 25. September 2008. 19.00 Uhr
Ort: Amtsgebäude Tarp, großer Sitzungsraum

Tagesordnung:

- I. **Öffentlicher Teil**
 1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
 2.
 - a) Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters
 - b) Beschlussfassung über die Umbesetzung von Ausschüssen
 3. Einwohnerfragestunde
 4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 22.04.08 und 23.06.08
hier: Beschlussfassung über evtl. Einwendungen
 5. Berichte:
 - a) der Bürgermeisterin
 - b) der Vorsitzenden der Ausschüsse
 6. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl gem. § 39 GKWG
 7. Beschlussfassung zur Gültigkeit der Seniorenbeiratswahl
 8. Beratung und Beschlussfassung zur Bildung eines Nahbereichsschulverbandes
 9. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der gemeindlichen Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans 2009
 10. Beratung und Beschlussfassung über die Gehwegsanierung Stapelholmer Weg, Kastanienallee, Dorfstraße
 11. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Spülung und Filmung des Kanalnetzes

12. Umgebungslärmrichtlinie
hier: Beratung und Beschlussfassung über die
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange und Abschluss des Aktionsplanes

13. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Tarp
hier: Beratung und Beschlussfassung über die
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die
Anregungen privater Personen, die landesplanerische
Stellungnahme, das Ergebnis der Umweltprüfung, den
abschließenden Beschluss und die zusammenfassende
Erklärung

14. Beratung und Beschlussfassung zum Neubau der
Hauptpumpstation

15. Beratung und Beschlussfassung zur Fortführung der
Eulenworkshops

16. Beratung und Beschlussfassung zur Kanalsanierung
Treenering

17. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Personalangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten

gez.
Brunhilde Eberle
Bürgermeisterin

Gemeinde Oeversee



Der Bürgermeister

Gemeinde Oeversee – Der Bürgermeister
Seeweg 2 – 24988 Oeversee

Seeweg 2
24988 Oeversee
Telefon: 04630 – 368
Telefax: 04630 – 936592

An die
Mitglieder
der Gemeindevertretung

und den Ausschussmitgliedern zur Kenntnisnahme

Herrn Ehrenbürgermeister Werner Heydorn

18. September 2008

Achtung neuer Tagesordnungspunkt 13

Hiermit lade ich zu einer Sitzung der Gemeindevertretung ein.

Termin: Dienstag, 23. September 2008

Zeit : 19.30 Uhr

Ort: Bilschau Krug

Tagesordnung:

I.

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung
 2. Einwohnerfragestunde
 3. Bekanntgabe der Niederschrift vom 19.06.2008
hier: Beschlussfassung über evtl. Einwendungen
 4. Berichte
 - a) des Bürgermeisters
 - b) aus den Ausschüssen
 5. Jahresrechnung des Schulverbandes Oeversee-Sankelmark 2007
 - a) Bekanntgabe der Ergebnisse und Bericht über die Prüfung
 - b) Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen
Beschluss über die Feststellung des Ergebnisses
- Anlage -
- 6.. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von weiteren Zuschüssen für den TSV Oeversee und den SSF für das Haushaltsjahr 2008
 7. Beratung und Beschlussfassung über die Beförderungskosten für Kindergartenkinder
 8. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2008 (Unterlagen mit dem Protokoll der Finanzausschusssitzung

vom 02.09.2008 zugesandt)

9. Beratung und Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan der Gemeinde Oeversee
- Anlage -
10. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009
- Anlage -
11. Beratung und Beschlussfassung über Krippenbetreuungsplätze
 - a) Kosten für die Einrichtung im evangelischen Kindergarten Oeversee
 - b) Kostenübernahme in anderen Einrichtungen (außerhalb)
12. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung zur regionalen Wohnraumentwicklung der Jahre 2007 bis 2020 der Stadt Flensburg und der Gemeinden des 1. Siedlungsringes
- Anlage -
13. Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 39 GKWG
14. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Personalangelegenheiten
2. Bauangelegenheiten
3. Grundstücksangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Heinrich Jensen-Hansen
Bürgermeister

Beglaubigt:

Ploog
Ltd. Verwaltungsbeamter



Der B uraermeister

Gemeinde Sieverstedt – Der B urgermeister
 Gro solter Stra e 3 – 24885 Sieverstedt

Gro solter Stra e 3
 24885 Sieverstedt

An die
 Mitglieder

Telefon: 04603/964424
 Fax: 04603/964425

e-mail: finnpetersen@web.de

der Gemeindevertretung Sieverstedt
 nachrichtlich an die b urgerlichen Ausschussmitglieder

18. September 2008

Achtung neuer Tagesordnungspunkt 10

EINLADUNG

**zur  ffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Sieverstedt
 am Mittwoch, 24. September 2008, 20.00 Uhr im Schulungsraum der
 Freiwilligen Feuerwehr S uderschmedeby**

- Tagesordnung:
- I.  ffentlicher Teil:
 1. Er ffnung und Begr u ung
 Feststellung der Beschlussf ahigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
 2. Einwohnerfragestunde
 3. Bekanntgabe der Niederschrift der Sitzung vom 13.08.2008 hier: Beschlussfassung  ber evtl. Einwendungen
 4. Berichte
 - a. des B urgermeisters
 - b. der Ausschussvorsitzenden
 5. Neubau Sporthalle
 - 5a. Beratung und Beschlussfassung  ber die Vergabe der Sportboden- und Prallschutzarbeiten
 - 5b. Beratung und Beschlussfassung  ber die Vergabe der Fliesenarbeiten – Tischvorlage -

- 5c. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Wärmeversorgung – Tischvorlage -
- 5c. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Innentüren
6. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf des Landesentwicklungsplans 2009 (s. Anlagen)
7. Beratung und Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan der Gemeinde Sieverstedt (s. Beschlussvorlage)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der ADAC Wikinger Rallye in der Gemeinde Sieverstedt
9. Vorstellung der Freiwilligen Feuerwehren Sieverstedt/Stenderup und Süderschmedeby
10. Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 39 GKWG
11. Verschiedenes
- II. Nichtöffentlicher Teil
 1. Grundstücksangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

gez. Finn Petersen
Bürgermeister

Beglaubigt:

Ploog
Ltd. Verwaltungsbeamter



NORDSEE AKADEMIE

Anmeldung

EZ

DZ

Gemeindeseminar
am 09. Oktober 2008

mit Mittagessen

ohne Mittagessen

Vor- und Zuname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

eMail _____

Datum/Unterschrift _____

Nordsee Akademie Flensburger Straße 18 25917 Leck
Telefon 04662/8705-0, Telefax 04662/8705-30
Info@nordsee-akademie.de www.nordsee-akademie.de

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten, findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:

Seminar: € 15,00

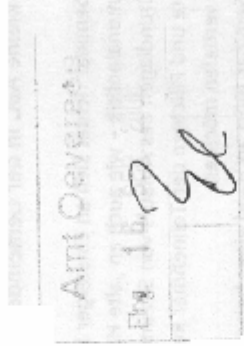
Mittagessen: € 6,50

und sind bar oder per EC-Karte vor Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee.



NORDSEE AKADEMIE



Das kleine ABC der Arbeit
in der Gemeindevertretung

Gemeindeseminar

Für Kommunalpolitiker/innen
und Verwaltungsbeamte/innen sowie
interessierte Bürger/innen der Kreise
Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Donnerstag, 09. Oktober 2008

Vorschau
Ehrenamt und Verantwortung:
Bürgermeister und Ausschussvorsitzende
am 20. November 2008



NORDSEE AKADEMIE

Tagungsfolge

Donnerstag, 09. Oktober 2008

Das kleine ABC in der Gemeindevertretung:

Das Seminar richtet sich an Einsteiger in die Kommunalpolitik – wie auch an „alte Hasen“ – die die Grundlagen des Ablaufs von Sitzungen und die Rechte und Pflichten der Teilnehmer kennen lernen oder vertiefen möchten.

Das Seminar führt an Hand einer beispielhaften Sitzung einer Gemeindevertretung, in der alle üblicherweise vorkommenden Probleme – wie auch Selbstverständlichkeiten – auftauchen, durch das Thema.

Unter anderem werden Fragen der Befangenheit, des Rechtes auf Vorlagen, der Arten der Abstimmung, der Einhaltung oder Ergänzung der Tagesordnung genauso erörtert wie die Frage, wie sich der Gemeindevertreter gegen eigene Benachteiligung wehren kann.

Dies sind aber nur Beispiele der vielen Fragen, die sich am Abend einer Gemeindevertreter Sitzung ergeben können.

Referent:

Herr Joachim Rück,
Büroleitender Beamter, Amt Landschaft Sytt

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein

Oke Sibbersen Jutta Nissen
Akademieleitung Seminarleitung

09.00 Uhr Tagungsbeginn
- Begrüßung und Einführung
- Herr Joachim Rück referiert
zu vorstehendem Thema und
geht auf die aus dem
Teilnehmerkreis kommenden
Diskussionsbeiträge ein.

10.30 Uhr Kaffeepause

11.00 Uhr Fortsetzung des Seminars

12.30 Uhr Mittagessen

Ende der Tagung.

Anmeldung erbeten bis zum

Montag, 06. Oktober 2008

**ORDNUNG
für die Sporthallenbenutzung
im Schulzentrum Tarp**

Allgemeines

Die Sporthallen im Schulzentrum Tarp sind Einrichtungen des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe. Sie zu erhalten, vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen und somit einen reibungslosen Benutzungsablauf zu erreichen, ist Ziel folgender Bestimmungen.

§ 1

Träger der Sporthallen ist der Schulverband Tarp-Jerrishoe. Er ist somit zuständig für alle die Sporthallen I, II und III und die Gymnastikhalle betreffenden Angelegenheiten sowie die organisatorischen Aufgaben.

§ 2

Die Hallen dienen sportlichen Zwecken. Sie stehen in den Unterrichtszeiten den Schulen zur Nutzung zur Verfügung - ansonsten im Rahmen des Hallennutzungsplanes sporttreibenden Vereinigungen.

§ 3

Sporttreibende Vereinigungen dürfen die Sporthalle mit ihren Nebenräumen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung benutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen. Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalter im Sinne dieser Ordnung. Dem Veranstalter wird ein Exemplar der Benutzungsordnung ausgehändigt.

Der Veranstalter hat schriftlich zu erklären, dass ihm die Bestimmungen dieser Ordnung bekannt sind.

Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung, geleistete Vorauszahlungen werden zurückvergütet. Die Benutzungserlaubnis kann entzogen werden, wenn in grober Weise oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen wird.

Einzelnen Sportlern und Besuchern kann der Hallenaufenthalt von einem mit der Funktion des Hallenwartes Beauftragten, dem Hausmeister oder dem Schulverbandsvorsteher untersagt werden.

Den Ausschluss einer Gruppe kann der Zentralausschuss des Schulverbandes mit einfacher Mehrheit verfügen.

Über Widersprüche entscheidet der Schulverband mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 4

Soweit der Umfang und die Art der Benutzung es erfordern, sind die Benutzer verpflichtet, in Absprache mit dem Beauftragten des Schulverbandes die zur ordnungs-

gemäß der Durchführung erforderlicher Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen, insbesondere den Zugangs- und Abgangsverkehr zu überwachen.

Die Nebenräume sowie die zu den Hallen gehörenden Einrichtungsgegenstände gelten als mitüberlassen.

Der Zentralausschuss kann den Turn- und Sportvereinen auf Antrag befristet gestatten, vereinseigene Geräte oder sonstige Einrichtungsgegenstände in der Sporthalle bzw. in den Nebenräumen unterzustellen.

Änderungen am bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Schulverbandsvorstehers vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen.

Evtl. Beschwerden sind an den Vorsitzenden des Schulverbandes zu richten.

Der Schulverband kann bei groben Verstößen gegen die Haus-/Benutzungsordnung oder bei rückständigen Benutzungsentgelten eine Benutzungsgenehmigung verweigern oder widerrufen.

§ 5

In einem Zeitplan ist festzulegen, zu welchen Zeiten die Halle/n den Benutzern zur Verfügung steht/stehen. Der Plan ist von dem Zentralausschuss zu genehmigen.

Die Hallen einschl. aller Nebenräume sind grundsätzlich bis 22.00 Uhr zu verlassen.

Ausgenommen hiervon sind die Räumlichkeiten des Kioskbetriebes. Diese sind bis spätestens 23.00 Uhr zu verlassen.

Weitere Ausnahmeregelungen trifft der Schulverbandsvorsteher.

Die Hallenzeit beginnt und endet mit Betreten bzw. Verlassen der Kabinen/Halle.

Nicht beanspruchte Hallenbenutzungszeiten sind dem Schulverbandsvorsteher unverzüglich zu melden.

§ 6

Die Veranstalter sind verpflichtet, für die Dauer der Inanspruchnahme der Hallen sowie der dazu gehörigen Grundstücke und Zuwegungen Aufsichtspersonal in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

Das Aufsichtspersonal sorgt für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in der Sporthalle, ihren Nebenräumen und Außenanlagen. Die Benutzungsordnung ist den Gruppen (auch neu Hinzukommenden) bekanntzugeben.

Der Übungsleiter ist verantwortlich, dass die Halle und die Übungsräume in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden. Die Räume werden nur vom Hausmeister oder einem Beauftragten zu den jeweils festgesetzten Zeiten geöffnet und entsprechend verschlossen.

Die Benutzer haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung aufrecht erhalten wird und die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und anderen ordnungsrechtlichen Vorschriften, die aus Anlass der Benutzung zu treffen sind, erfüllt werden.

§ 7

Die Halle darf nur auf dem Weg Stiefelgang – Umkleideräume – Barfußgang betreten und verlassen werden. In den Umkleideräumen sind die Schuhe zu wechseln. Turnschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe benutzt werden. Als Hallenschuhe sind nur Turnschuhe mit heller Sohle ohne Nocken zu tragen. Auch sonst dürfen die Turnschuhe keine farbigen Flecken oder Striche auf dem Fußboden hinterlassen. Die Schuhe müssen sauber sein und nur in Innenräumen getragen werden. Wer nicht entsprechend ausgerüstet ist, hat im Freien getragenes Schuhzeug in den Umkleideräumen auszuziehen. Beim Umkleiden hat jegliches Toben, Spielen

und Lärmen zu unterbleiben. Der Übungsleiter überprüft das Schuhwerk, bevor die Halle betreten wird.

Die Verwendung von Haftmitteln (Hartwachs) einschließlich Haftmitteldepots an Schuhen ist in den Hallen untersagt.

Der Übungsleiter hat vor Verlassen der Halle alle benutzten Räumlichkeiten und Geräte auf Vollzähligkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben.

Bei Beginn der Übungszeit hat sich der Übungsleiter von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihrer Einrichtung zu überzeugen. Schadhafte Geräte dürfen auf keinen Fall benutzt werden.

Das Aufstellen und Abbauen der Geräte hat nur unter Aufsicht zu geschehen.

Die Tuae dürfen nicht geknotet werden. Die Matten sind nur auf dem Wagen zu transportieren. Besondere Vorsicht ist beim Aufstellen der Spielsäulen geboten (Beschädigung des Fußbodens).

Alle Geräte sind auf dem für sie vorgesehenen Platz zurückzubringen. Die Ballwagen sind abzuschließen. Evtl. entstandene Schäden sind dem Hausmeister zu melden. Tiere dürfen nicht in die Halle genommen werden.

§ 8

Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Übungsbetriebes erforderlich ist.

Das Rauchen ist im gesamten Hallenbereich einschließlich aller Nebenräume untersagt! Auch ist das Rauchen auf dem Schulgelände vor den Sporthallen während des Ganztags schulbetriebes nicht gestattet.

Der Konsum alkoholierter Getränke ist ebenfalls im gesamten Hallenbereich einschließlich aller Nebenräume grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Konsum der im Kiosk ausgegebenen alkoholierter Getränke, die in dem dazugehörigen Sitz- und Stehbereich außerhalb des Ganztags schulbetriebes eingenommen werden dürfen. Weitere Ausnahmen vom Alkoholverbot kann der Schulträger im Einzelfall für nichtschulische Veranstaltungen genehmigen.

Getränke und Speisen dürfen nicht auf der Tribüne und in der Halle eingenommen werden.

§ 9

Der Schulverband überlässt den Veranstaltern die Halle zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, die Zuwegungen und die Geräte in angemessener Zeit jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Räumlichkeiten der Sporthallen, die Einrichtungen sowie das Grundstück nebst Zuwendungen sind pfleglich zu behandeln. Die Benutzer haften anlässlich der Inanspruchnahme an den baulichen Anlagen der Einrichtung und dem Hallengrundstück entstandenen Schäden, es sei denn, sie können nachweisen dass sie ein Verschulden nicht trifft.

Schäden sind unverzüglich dem Beauftragten des Schulverbandes anzuzeigen. Die Beseitigung erfolgt im Rahmen der Instandspflicht des Benutzers auf dessen Kosten.

Der Schulverband Tarp-Jerrishoe übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Hallen, der Hallengrundstücke und ihre Zuwegungen entstehen, es sei denn, ihr mangelhafter Zustand ist ihr rechtzeitig gemeldet worden.

Im Übrigen sind die Benutzer verpflichtet, den Schulverband Tarp-Jerrishoe von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Halle von Dritten gestellt werden. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Hallenbenutzung auf dem Grundstück und den Zuwegungen eintreten.

Die Haftung des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Schulverbandes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 10

Für alle Veranstalter setzt der Schulverband entsprechend der anfallenden Kosten eine pauschale Benutzungsgebühr fest.

Alles Nähere regelt die Gebührenordnung.

§ 11

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Sporthallenbenutzung im Schulzentrum Tarp vom 11.12.2003 außer Kraft.

Tarp, den 16.09.2008

SCHULVERBAND TARP-JERRISHOE

- Der Schulverbandsvorsteher-

gez. Hartmann (LS)